



Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 6 J+S-Sportarten

¹ Eine Sportart kann als J+S-Sportart aufgenommen werden, wenn:

- a. die motorische Aktivität, die für die Sportart bestimmend ist, von der jeweiligen Person selbst ausgeübt wird;
- b. ihre regelmässige Ausübung die physische Leistungsfähigkeit fördert und auch die psychischen Anteile an der Leistung mitgeformt werden;
- c. sie nach bestimmten Regeln ausgeübt wird, die auch die physische und psychische Unversehrtheit, die Sicherheit und die Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleisten;
- d. bei ihrer Ausübung die Belange der Umwelt berücksichtigt werden;
- e. ihre ideelle und pädagogische Ausrichtung ethischen Grundwerten, insbesondere Gleichheit, gegenseitige Achtung, Ehrlichkeit und Fairness, entspricht;
- f. sie regelmässig von Kindern und Jugendlichen im J+S-Alter in organisierter Form und in einer Gruppe ausgeübt wird; und
- g. sie durch einen Verband von gesamtschweizerischer Bedeutung getragen wird, der:
 1. dem Dachverband des Schweizer Sports angehört oder mit diesem durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden ist, und

¹ SR 415.01

2. willens und in der Lage ist, Aufgaben in der Entwicklung der Sportart und in der Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern der angegliederten Organisationen zu übernehmen.

² In keinem Fall aufgenommen werden:

- a. Motor- und Flugsportarten;
- b. Sportarten, die das Niederschlagen der Gegnerin oder des Gegners zum Ziel haben und bei denen nicht ausdrücklich festgelegt ist, dass Kinder und Jugendliche die Sportart nur ohne Niederschlagen ausüben dürfen;
- c. Sportarten, die ein erhebliches Risiko für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beinhalten, namentlich diejenigen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c–e des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2010² über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten.

³ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) legt die J+S-Sportarten fest.

Art. 9 Abs. 3 und 4

³ Das BASPO kann innerhalb der Grenzen von Artikel 6 Absatz 3 SpoFÖG das Teilnahmealter für bestimmte Sportarten, Aktivitäten oder Nutzergruppen einschränken.

⁴ Das BASPO legt die weiteren spezifischen Anforderungen für die Durchführung von J+S-Angeboten in den einzelnen Sportarten, Aktivitäten und Nutzergruppen fest.

Art. 7 und 8 Abs. 1 Bst. f Ziff. 1

Aufgehoben

Art. 10 Anforderungen an Organisatoren von J+S-Angeboten

¹ Wer in einer oder mehreren J+S-Sportarten J+S-Kurse oder Lager durchführen will (Organisator), muss:

- a. eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein, insbesondere ein Sportverband, ein Sportverein, ein Jugendverband, ein Jugendverein oder eine Schule;
- b. nach Schweizer Recht konstituiert sein;
- c. seinen Sitz in der Schweiz haben;
- d. beim BASPO registriert sein.

² Juristische Personen, die als Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften konstituiert sind, sowie natürliche Personen müssen ihre hauptsächliche Geschäfts- oder Berufstätigkeit im Bereich der sportlichen Ausbildung oder der Vermittlung von Sportaktivitäten haben.

Art. 10a Registrierung als Organisator

¹ Das zeichnungsberechtigte Organ des Organisors muss das Gesuch um Registrierung beim BASPO mit folgenden Angaben einreichen:

- a. Statuten oder Organisationsreglement;
- b. die J+S-Sportarten, in denen der Organisator J+S-Kurse oder -Lager durchführen will;
- c. gegebenenfalls die Mitgliedschaft in einem nationalen Sport- oder Jugendverband;
- d. die Angabe einer Bankverbindung, die ausschliesslich auf den Namen des Organisors lautet;
- e. die Angaben derjenigen Person, die für die Organisation als J+S-Coach tätig sein wird.

² Das BASPO legt in seinem Entscheid fest:

- a. die Nutzergruppen, in denen der Organisator berechtigt ist, J+S-Kurse und -Lager anzubieten;
- b. den Kanton, der Bewilligungsinstanz nach Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a ist.

*Art. 22 Abs. 6**Aufgehoben**Art. 27a* Beiträge an nationale Verbände für deren Leistungen an die J+S-Kaderbildung

¹ Das BASPO kann nationale Sport- und Jugendverbände, die Leistungen an die J+S-Kaderbildung erbringen zur Umsetzung von Ausbildungskonzepten und -modellen in der jeweiligen Sportart und zur Weiterentwicklung derselben, mit Beiträgen unterstützen.

² Mitfinanziert werden die Kosten, die durch die Anstellung von für die Ausbildung verantwortlichen Personen entstehen.

³ Das VBS legt die anrechenbaren Leistungen und den Beitragsrahmen fest.

⁴ Das BASPO legt die Beiträge in Leistungsvereinbarungen mit den Verbänden fest; es macht die Ausrichtung der Beiträge vom Grad der Leistungserfüllung abhängig.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

⁶ Keine Beiträge werden an Fachorganisationen von Sportleiterinnen und -leitern und an Bildungsinstitutionen, die mit der J+S-Kaderbildung betraut sind, ausgerichtet.

Art. 28 Abs. 4

⁴ Es kann die Kosten der Reise mit dem öffentlichen Verkehrsmittel von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Leiterinnen und Leitern sowie Hilfspersonen der Kaderbildung, zu den Aus- und Weiterbildungen übernehmen.

Gliederungstitel nach Art. 39

2. Abschnitt: Weitere Massnahmen der Sport- und Bewegungsförderung

Art. 40 Abs. 3–5

³ Es kann zusammen mit anderen Institutionen den Erhalt und die Schaffung von geeigneten Sport- und Bewegungsräumen im Wohngebiet und in den Naherholungsgebieten unterstützen, indem es insbesondere:

- a. bei Programmen und Projekten sowie raumplanerischen Massnahmen mitwirkt;
- b. Angestellte für besondere Aufgaben zur Verfügung stellt.

⁴ Es kann die Organisatoren des Schweizerischen Schulsporttags mit einem Beitrag unterstützen. Der Beitrag ist höchstens gleich hoch wie die anrechenbaren Beiträge des Kantons und der Gemeinde, in welchem oder welcher der Sporttag durchgeführt wird, liegt jedoch höchstens bei 40 Prozent der Gesamtkosten. Das VBS legt die anrechenbaren Beiträge fest.

⁵ Das Bundesamt für Gesundheit kann Massnahmen zur Bewegungsförderung unterstützen, indem es bei Programmen und Projekten zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten mitwirkt.

Art. 45a Sportanlagen des BASPO

¹ Das BASPO stellt die Sportanlagen und Infrastrukturen seiner Kurs- und Ausbildungszentren, soweit es diese nicht für eigene Zwecke benötigt, im Rahmen der Verfügbarkeit gegen Gebühr zur Verfügung an:

- a. schweizerische nationale Sportverbände und deren Kadermitglieder für Aktivitäten zur Erreichung des Verbandszwecks;
- b. Organisatoren von J+S-Angeboten und von Angeboten der J+S-Kaderbildung für die Durchführung entsprechender Angebote;
- c. schweizerische Schulen für die Durchführung ihres Sportunterrichts;
- d. schweizerische Hochschulen für die Durchführung von Ausbildungskursen für angehende Sportlehrpersonen;
- e. Organisatoren von Angeboten der ESA-Kaderbildung für die Durchführung entsprechender Angebote;
- f. Sportvereine und regionale Sportverbände mit Sitz in der Schweiz für die Durchführung ihrer Vereinsaktivitäten.

² Es kann seine Sportanlagen Schulen und Sportvereinen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben, in der sich die Sportanlage befindet, unentgeltlich zur Verfügung stellen.

³ Es kann einzelne Sportanlagen und Infrastrukturen der Öffentlichkeit entgeltlich oder unentgeltlich zugänglich machen.

*Gliederungstitel nach Art. 54***4. Abschnitt: Unterstützung der Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer***Art. 54a* Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildungsangebote

¹ Der Bund kann öffentlichen und privaten nicht gewinnorientierten Institutionen Finanzhilfen gewähren für die Konzeption, Entwicklung, Koordination, Durchführung und Evaluation von Aus- und Weiterbildungsangeboten, die sich an Lehrerinnen und Lehrer richten, die Sport unterrichten, sowie der dazu gehörenden Lernmedien.

² Die Aus- und Weiterbildungsangebote müssen den Aufbau oder die Entwicklung der beruflichen Kompetenzen von Sportlehrerinnen und –lehrer bezwecken. Sie können auf eine oder mehrere Bildungsstufen ausgerichtet sein.

³ Sie müssen:

- a. gesamtschweizerisch oder für eine ganze Sprachregion durchgeführt werden; oder
- b. örtlich übertragbar und unabhängig von der jeweiligen kantonalen Struktur durchführbar sein.

Art. 54b Verfahren

¹ Die Institution muss das Gesuch um Finanzhilfen dem BASPO einreichen.

² Das BASPO prüft, ob die Voraussetzungen nach Artikel 54a erfüllt sind. Bei Gesuchen von privaten Institutionen holt es vor seinem Entscheid die Beurteilung einer für die Weiterbildung von Sportlehrpersonen zuständigen kantonalen Stelle oder der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ein.

³ Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen.

⁴ Übersteigen die beantragten Finanzhilfen die verfügbaren Mittel, so erstellt das BASPO gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990³ (SuG) eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche beurteilt werden. Dabei wird in erster Linie die Durchführung von Angeboten unterstützt, die der unmittelbaren Weiterbildung von Sportlehrpersonen dienen.

Art. 54c Höhe und Bemessung der Finanzhilfen

¹ Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Anrechenbar sind die Kosten, die unmittelbar mit der Vorbereitung und Durchführung des zu Finanzhilfen berechtigenden Aus- und Weiterbildungsangebotes zusammenhängen.

³ Die Finanzhilfen bemessen sich nach:

- a. der Art und der Bedeutung eines Aus- und Weiterbildungsangebotes;

³ SR 616.1

- b. dem Interesse des Bundes am Aus- und Weiterbildungsangebot;
- c. den Eigenleistungen und Beiträgen von Bundesstellen oder Dritten;
- d. dem Aufwand für die Qualitätssicherung.

Art. 65 Abs. 1 Bst. f und g

¹ Studierende können disziplinarisch belangt werden, wenn sie:

- f. durch ungebührliches Verhalten das Ansehen des BASPO beschädigen oder dieses Verhalten dazu geeignet ist, das Ansehen des BASPO zu beschädigen;
- g. Anstand und Respekt gegenüber dem Lehrkörper der EHSM oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BASPO trotz erfolgter Mahnung wiederholt vermissen lassen.

Gliederungstitel nach Art. 65

3. Kapitel: Sportwissenschaftliche Forschung und Monitoring

Art. 70a Monitoring

¹ Das BASPO informiert die Öffentlichkeit periodisch über die Entwicklung des Schweizer Sports gestützt auf eine Dokumentation der relevanten Entwicklungen und Strukturen.

² Ein Sportobservatorium erstellt die Dokumentation auf der Grundlage empirischer Daten in Form von nachvollziehbaren Indikatoren.

³ Das VBS bezeichnet eine geeignete Institution als Sportobservatorium. Es schliesst mit der Institution einen Leistungsvertrag ab.

Art. 80a Ausrüstung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BASPO

¹ Das BASPO kann seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einheitliche Kleidungsstücke abgeben zu ihrer Kennzeichnung, namentlich bei Ausbildungstätigkeiten und andern Tätigkeiten im Kontakt zu Dritten.

² Es kann seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine persönliche Sportausrüstung abgeben, soweit diese zur Erfüllung der beruflichen Aufgaben benötigt wird.

³ Es erlässt Weisungen zur Behandlung, Pflege und Nutzung der Ausrüstung.

II

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. April 2020 in Kraft.

² Die Artikel 10, 10a sowie 27a treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr